

STATUTEN

des Vereins «AlpKultUR»

mit Sitz in der Gemeinde Altdorf, Kanton Uri

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **AlpKultUR** besteht mit Sitz in der Gemeinde Altdorf, Kanton Uri, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Verankerung und Präsenz des Urner Instituts Kulturen der Alpen an der Universität Luzern in allen Bevölkerungsschichten im Kanton Uri, in der Zentralschweiz und darüber hinaus
- die Wertschätzung und Identifikation der Urner Bevölkerung und anderen Interessierten mit wissenschaftlicher Arbeit
- den Zugang zu Erfahrungswissen der Urner Bevölkerung und anderer Alpenbewohnerinnen und Alpenbewohner
- die finanzielle Unterstützung des Instituts zum Beispiel für eine Preisverleihung

Der Verein ist gemeinnützig.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen aller Art (Stiftungsgeldern, Sponsorengeldern, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Ihnen kann zudem auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Gönnermitglieder bezahlen einen besonderen Jahresbeitrag. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Kalenderjahr möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch das Mitglied auf schriftlichem Wege.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisor:innen

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (via E-Mail) ist in begründeten Fällen erlaubt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Traktanden, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenänderungen oder Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei oder mehreren Mitgliedern. Im Vorstand muss ein/e Vertreter/in der Stiftung Wissenschaft Uri sowie die Direktion des Urner Instituts Kulturen der Alpen an der Universität Luzern Einsitz nehmen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann auf die administrative Unterstützung durch das Sekretariat des Urner Instituts Kulturen der Alpen an der Universität Luzern zurückgreifen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung nach aussen / Öffentlichkeitsarbeit

- die Organisation der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- der Ausschluss von Mitgliedern; Aufnahme von Mitgliedern
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- das Ressort Finanzen

Die Zeichnungsberechtigung des Vereins führen die/der Präsident:in und die/der Kassier:erin

Artikel 10 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Rechnungsrevisor:innen zwei natürliche Personen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und Überprüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Artikel 11 - Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Siehe auch Artikel 9.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Altdorf, den 25. Juni 2026

Tagungspräsident:

I. Sch.

Protokollführerin:

Elena Arnold

Vereinspräsident:

I. G.

Vorstandsmitglied:

A. W.

Vorstandsmitglied:

C. B.

Vorstandsmitglied:

S. Z.

Vorstandsmitglied:

T. M.

Vorstandsmitglied:

H. M.

Vorstandsmitglied:

B. P.